



INFORMATIONSBLAFT für **BAUWERBER** der **GEMEINDE ST. EGYDEN AM STEINFELD**

Gemeindeamt St. Egyden am Steinfeld, Egydiplatz 1, 2731 St. Egyden am Steinfeld

Tel. Nr.: 0 26 38/77 403, FAX: 0 26 38/77 301

e-mail: gemeindeamt@st-egyden.at, Homepage: www.st-egyden.at

(Bauamt: Frau Ines Frank, Tel. Nr. 0 26 38/77 403 – DW 14,

Email: i.frank@st-egyden.at)

Amtsstunden:

Dienstag von 14 Uhr 00 bis 18 Uhr 00

Mittwoch von 08 Uhr 00 bis 12 Uhr 00

Donnerstag von 13 Uhr 00 bis 17 Uhr 00

Sprechstunde des Bürgermeisters:

Dienstag von 17 Uhr 00 bis 18 Uhr 00

Stand Jänner 2026

Sehr geehrte(r) Bauwerber(in)!

Nachstehend wichtige Informationen zu Ihrem gefälligen Gebrauch!

BAUVERFAHREN:

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
 - die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die
 3. Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung von:
 - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmleistung von mehr als 50 kW,
 - b) Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmleistung von mehr als 400 kW,
 - d) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
 - die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im
 6. Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 auf einem Grundstück im Bauland;
7. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;

8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der
9. Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

Folgende Antragsbeilagen sind hierfür beim Gemeindeamt vorzulegen:

1. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchabschnitt) höchstens 6 Monate alt oder Nachweis des Nutzungsrechtes (erhältlich beim Grundbuch, Vermessungsamt, Notar)
2. Nachweis des Fahr- und Leitungsrechtes – (sofern erforderlich)
3. Bautechnische Unterlagen u.a.
 - a. ein Bauplan und eine Baubeschreibung (jeweils 3-fach)
4. Energieausweis 3-fach (bei Neu- und Zubauten sowie bei Abänderungen von Gebäuden und bei umfassenden Sanierungen von Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von mehr als 1.000 m² - sofern technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar)
5. Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme

Vergebührungen (Bundesgebühr) der Antragsbeilagen:

- a. Ansuchen um Bewilligung **€ 21,00**
- b. Einreichplan á **€ 6,00** (je 4 A4 Seiten/Bogen) (Übergröße x 2), max. **€ 36,00**
- c. Baubeschreibung á **€ 6,00** (je 4 A4 Seiten/Bogen), max. **€ 36,00**
- d. Energieausweis á **€ 6** (je 4 A4 Seiten/Bogen), max. **€ 36,00**
- e. Berechnungen (Heizwert etc.) á **€ 6,00**
- f. Niederschrift = Gutachten über die Vorprüfung und für die Baubewilligung.
€ 21,00

Verfahrenskosten:

Verwaltungsabgabe (Änderung per 1.1.2025):

(gemäß NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2021)

• Erklärung eines Grundstückes im Bauland zum Bauplatz	€ 38,00
• Baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschossfläche mindestens jedoch	€ 0,60 € 120,00
• Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung von Bauwerken, für die Veränderung der Höhenlage des Geländes, für die Aufstellung von Windrädern sowie für den Abbruch von Bauwerken.	€ 79,00
• Baubehördliche Bewilligung für die Aufstellung von Feuerungsanlagen und von Blockheizkraftwerken.	€ 49,50
• Baubehördliche Bewilligung zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	€ 49,50

Kommissionsgebühren:

Für außerhalb des Gemeindeamtes geführte Amtshandlungen
für jede angefangene halbe Stunde und je ein Amtsorgan
(gemäß Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978) **€ 13,80**

Sachverständigengebühren:

Für jede angefangene halbe Stunde **€ 89,62**

Anzeigepflichtiges Bauvorhaben gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014:

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

- a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hierdurch
- Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
 - Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, [LGBI. Nr. 3/2015](#) in der geltenden Fassung,
 - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 - der Spielplatzbedarf,
 - die Festigkeit und Standsicherheit,
 - der Brandschutz,
 - die Belichtung,
 - die Trockenheit,
 - der Schallschutz oder
 - der Wärmeschutz
- b) betroffen werden könnten;
- c) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
- d) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
- e) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- f) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;

f) die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBI. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;

g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- a) die Aufstellung von begehbarer Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
- b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² auf demselben Grundstück;
- c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden
3. Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten (30 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, [LGBI. Nr. 3/2015](#) in der geltenden Fassung):
- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
- b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)

- die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung
- an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlagen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
- die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;
- c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.

Folgende Antragsbeilagen sind für Anzeigen gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014 beim Gemeindeamt vorzulegen:

- Bauanzeige
- maßstäbliche Darstellung 2-fach
- Beschreibung des Vorhabens 2-fach

AUFSCHLIESSUNGSAVGABE:

Wenn ein Grundstück im Bauland zum Bauplatz erklärt wird oder eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes erteilt wird, muss die **Aufschließungsabgabe** vorgeschrieben werden.

Beispiel für die Berechnung:

Flächenausmaß 800 m², Bauklasse I und II;
(Aufschließungsabgabe wird immer ohne Grüngürtel berechnet!)

Berechnungslänge (1)	x Bauklassenkoeffizient (2)	x Einheitssatz (3)	= Aufschließungsabgabe
28,2843	1,25	700,-	€ 24.748,76
			€ 24.748,76

(1) Die **Berechnungslänge (BL)** ist Quadratwurzel aus der Fläche.

(2) Der **Bauklassenkoeffizient (BKK)** richtet sich nach der zur Zeit der Bauplatzerklärung/Baubewilligung im Bebauungsplan festgelegten Bauklasse.
Bei Bauklasse I wird mit 1 und bei Bauklasse I und II wird mit 1,25 berechnet.

(3) Der **Einheitssatz (ES)** wurde gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. Dezember 2025 mit **€ 700,-** festgesetzt. Dieser Einheitssatz gilt ab 01. 01. 2026.

KANALBENÜTZUNGSAVGABE:

Gemäß § 5 des NÖ Kanalgesetzes, LGBL 8230 in der derzeit geltenden Fassung und der geltenden Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Egyden am Steinfeld wird für den Liegenschaftseigentümer für die Benutzungsmöglichkeit der öffentlichen Kanalanlage eine jährliche **Kanalbenützungsgebühr** festgesetzt.

Die Kanalbenützungsabgabe wird vorgeschrieben, sobald das neuerrichtete Gebäude bewohnt wird.

Beispiel für die Berechnung: 7

Wohngebäude	Erdgeschoß	145,55 m ²
	1. Obergeschoß	<u>134,23 m²</u>
Gesamtfläche		<u>279,78 m²</u>

Berechnungsfläche x Einheitssatz = Jahresbeitrag

279,78 m ²	€ 2,11	€ 590,34
zuzüglich 10 % USt.		€ <u>59,03</u>
		<u>€ 649,37</u>

Der ermittelte Jahresbeitrag von € 649,37 ist in 4 Raten zu € 162,34 am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. fällig.

Die **Kanalbenützungsgebühr** errechnet sich durch Multiplikation der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz. Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an der Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Die Geschoßfläche angeschlossener Kellergeschosse und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschosse werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Sämtliche Niederschlagswässer werden auf Eigengrund zur Versickerung gebracht. Wenn der Beginn der Abgabenpflicht während des Jahres eintritt, ist die Gebühr für dieses Jahr nur in dem verhältnismäßigen Anteil der Jahresgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt auch sinngemäß im Falle einer Veränderung der bisherigen Gebühr.

Für weitere Fragen zur **Kanalbenützungsgebühr** steht Ihnen gerne unsere zuständige Mitarbeiterin Frau Karin Geiger zur Verfügung: 0 26 38/774 03 DW 15; Email – Adresse: k.geiger@st-egyden.at!

KANALANSCHLUSSGEBÜHREN:

Nach Wohnungseinzug wird eine Kanalanschlussgebühr (Kanaleinmündungsabgabe) vorgeschrieben, diese richtet sich nach der bebauten Fläche!

Beispiel für die Berechnung:

Flächenausmaß 800 m², bebaute Fläche 100 m², 2 angeschlossene Geschosse

Ermittlung der Berechnungsfläche:

bebaute Fläche Flächenhälfte x angeschlossene Geschosse = Fläche

100 m ²	50 m ²	(2 + 1)	150 m ²
--------------------	-------------------	---------	--------------------

Anteil der bebauten Fläche: 150 m²

Anteil der unbebauten Fläche:

15 % von 700 m² (maximal von 500 m²) = 75,00 m²

ergibt eine **Berechnungsfläche** von 225 m²

Berechnung der Abgabe:

Berechnungsfläche x Einheitssatz = Kanaleinmündungsabgabe
225 m² € 14,40 € 3.240,00

Kanaleinmündungsabgabe € 3.240,00

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer € 324,00

ingesamt **€ 3.564,00**

Die Höhe der **Kanaleinmündungsabgabe** ist durch Multiplikation der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz zu ermitteln.

Der **Einheitssatz** beträgt gemäß § 1 der Kanalgebührenordnung € 14,40 für den Schmutzwasserkanal.

Die **Berechnungsfläche** ist gemäß § 3, Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 in der Weise zu ermitteln, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an das Kanalsystem **angeschlossenen Geschosse** multipliziert und dieses Produkt um 15 % der unbebauten Fläche, höchstens jedoch um 15 % von 500 m², vermehrt wird.

HAUSNUMMERN:

Nach der **Fertigstellung und Erbringung der Fertigstellungsanzeige** inkl. aller notwendigen Unterlagen eines neuen Gebäudes, wird seitens der Gemeinde eine **Hausnummer** zugewiesen.

Diese Nummer ist beim Haus- und Grundstückeingang deutlich sichtbar anzubringen. Die Kosten der Ersichtlichmachung der zugewiesenen Hausnummer hat der Gebäudeeigentümer zu tragen.

HAUSKANÄLE, ANSCHLUSSLEITUNGEN:

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder Bauwerber, die zum Anschluss an die öffentliche Kanalanlage verpflichtet sind, haben Gebäude mit Abwasseranfall mit der öffentlichen Kanalanlage in Verbindung zu bringen. Der Hauskanal mitsamt dem Anschluss an die Anschlussleitung (Absatz 2) ist auf Kosten des Liegenschaftseigentümers (Bauwerbers) nach den näheren Bestimmungen der NÖ Bauordnung herzustellen. Die Liegenschaftseigentümer der im Zeitpunkt des Eintrittes der Anschlussverpflichtung bereits bestehenden Gebäude sind verpflichtet, diese auf ihre Kosten nötigenfalls derart umzubauen, dass ein Anschluss an die Hausentwässerungsanlage (Hauskanal) möglich ist. Bei Neubauten ist im Vorhinein auf die Anschlussmöglichkeit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Hauskanal umfasst die Hausleitung einschließlich eines im Grundbuch sichergestellten Fahr- und Leitungsrechts nach § 11 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1996 bis zur Einmündung in die Anschlussleitung. Die Anschlussleitung umfasst das Verbindungsstück zwischen dem Hauskanal und dem Hauptkanal.

(3) Bei Neulegung eines Hauptkanals der Gemeinde hat der Bürgermeister (Magistrat) den Liegenschaftseigentümern, für die dadurch eine Anschlusspflicht eintritt, rechtzeitig durch Bescheid den Anschluss aufzutragen. Die Liegenschaftseigentümer sind nach Rechtskraft der Entscheidung verpflichtet für den rechtzeitigen Anschluss der Hauskanäle Vorsorge zu treffen. Der Anschluss der Hauskanäle an die öffentliche Kanalanlage ist gleichzeitig mit der Verlegung der Anschlussleitung an die Liegenschaftsgrenze herzustellen. Dieser Zeitpunkt kann in Einzelfällen vom Bürgermeister (Magistrat) auf begründetes schriftliches Ansuchen verschoben werden.

(4) Die Gemeinde kann anordnen, dass die unmittelbare Verbindung des Hauskanals mit der öffentlichen Kanalanlage nur durch ihre Beauftragten hergestellt werden darf. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, den Zustand der Hauskanäle jederzeit zu überprüfen, denselben insbesondere vor der Inbetriebnahme der erforderlichen Probe zu unterziehen, die Behebung wahrgenommener Mängel anzuordnen und im Falle der Nichtbefolgung diesbezüglicher Aufträge das Erforderliche auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach den Bestimmungen des Abs. 3 zu veranlassen.

(5) Die Behebung von Verstopfungen des außerhalb des Gebäudes befindlichen Teiles des Hauskanals oder der Anschlussleitung darf nur durch Beauftragte der Gemeinde erfolgen. Der Liegenschaftseigentümer hat hierfür der Gemeinde die Selbstkosten zu vergüten, für die Räumung der Anschlussleitung jedoch nur dann, wenn die Verstopfung nachweislich durch im Haus wohnhafte Personen verschuldet worden ist (z. B. durch Hineinwerfen von Abfällen, Fetzen usw.). Verstopfungen des im Gebäude befindlichen Teiles des Hauskanals können auf Ersuchen

ebenfalls von Beauftragten der Gemeinde gegen Vergütung der Selbstkosten behoben werden. Die Kosten sind vom Bürgermeister (Magistrat) unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes festzusetzen und dem Liegenschaftseigentümer durch Abgabenbescheid vorzuschreiben.

(6) Wird für zwei oder mehrere Liegenschaften ein gemeinsamer Hauskanal und eine gemeinsame Anschlussleitung errichtet, so treffen die nach den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen sämtliche Eigentümer dieser Liegenschaften anteilmäßig entsprechend der für die einzelnen Liegenschaften festgesetzten Kanalbenützungsgebühr.

(7) Das Abschwemmen von Hauskehricht, Asche, Trockenabfällen u. dgl. in den Kanal sowie das Ableiten feuer- und zündschlaggefährlicher, säure-, fett- oder ölhaltiger Abwässer oder widerliche Ausdünstung verbreitender Flüssigkeiten in den Kanal, die den Betrieb der Kanalanlage gefährden können, ist verboten. Abwässer gewerblicher Betriebe dürfen nur säure-, alkalienfrei und entsprechend abgekühlt in die Kanalanlage abgeleitet werden.

MÜLLGEBÜHREN:

Nach Wohnungseinzug bzw. Anmeldung wird eine Abfallwirtschaftsgebühr, eine Abfallwirtschaftsabgabe und ein Bereitstellungsbeitrag für die Liegenschaft vorgeschrieben:

Gemäß §§ 24 und 25, NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992), LGBL 8240 in der derzeit geltenden Fassung und der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde St. Egyden am Steinfeld wird die jährliche Abfallwirtschaftsgebühr und die jährliche Abfallwirtschaftsabgabe wie folgt festgesetzt:

Abfallwirtschaftsgebühr:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

- a) für einen Müllbehälter von 60 Liter € 5,00
- b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 8,40
- c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 12,00
- d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 42,00

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,00
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,00

3. Der Bereitstellungsbeitrag WSZ beträgt €19,68 je Wohnung

Die **Abfallwirtschaftsabgabe** beträgt 90% der Abfallwirtschaftsgebühr.

Der Betrag wird vierteljährlich in 4 gleichen Teilbeträgen zuzüglich 10% Umsatzsteuer mit den Übrigen Gemeindeabgaben vorgeschrieben

Für weitere Fragen zu **Müllgebühren** steht Ihnen gerne unsere zuständige Mitarbeiterin Frau Karin Geiger zur Verfügung: 0 26 38/774 03 DW 15; Email – Adresse: [k.geiger@st-egyden.at!](mailto:k.geiger@st-egyden.at)

Zuständigkeit für WASSERANSCHLUSS:

Gemeindeverband Wasserversorgung an der Schneebergbahn Würflach
2732 Würflach, Willendorfer Str. 225
Tel. Nr. 0 26 20/22 62, Fax Nr. 0 26 20/22 62 - 31

Beispiel für die Berechnung:

Flächengesamtmassenmaß 800 m², bebaute Fläche 100 m², 2 angeschlossene Geschosse

Ermittlung der Berechnungsfläche:

bebaute Fläche	Flächenhälfte	x	angeschlossene Geschosse	= Fläche
100 m ²	50 m ²		(2+1)	150 m ²

Anteil der bebauten Fläche:

Anteil der unbebauten Fläche:

15 % von 700 m² (maximal von 500 m² = 75 m²)

ergibt eine **Berechnungsfläche** von 225 m²

Berechnung der Abgabe:

Berechnungsfläche x Einheitssatz = Wasseranschlussabgabe
225 m² € 7,20 € 1.620,00

Wasseranschlussabgabe € 1620,00
zuzüglich 10% Umsatzsteuer € 162,00
Insgesamt € 1782,00

Die Höhe der **Wasseranschlussabgabe** wird derart berechnet, dass die Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz, derzeit **€ 7,20**, vervielfacht wird.

Die **Berechnungsfläche** ist so zu ermitteln, dass die Hälfte der bebauten Fläche

- a.) bei Wohngebäuden mit der um eins erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse vervielfacht,
 - b.) in allen anderen Fällen verdoppelt und das Produkt um 15 % der unbebauten Fläche, höchstens jedoch von 500 m², vermehrt wird.

Formulare für die **Bemessung der Wasseranschlussabgabe** sind am Gemeindeamt erhältlich!

Zuständigkeit für STROM und GASANSCHLUSS:

EVN Neunkirchen

2620 Neunkirchen, Am Spitz 16

Tel. Nr. 02635/609 (DW 2020 - für Auskünfte bei Neuanschluss)

FAX Nr. 0 26 35/609 20 30

e-mail: neunkirchen@evn.at, Homepage: www.evn.at

Das Netzbereitstellungsentgelt seitens der EVN beträgt ca. € 2.400,-. Die EVN montiert den Zähler nach dem der Elektriker die Vorarbeiten im Kundenauftrag geleistet hat.

Ansprechpartner für Ihren Stromanschluss in der Gemeinde:

Elektromeister Josef Pfeffer
2731 Urschendorf, Puchberger Straße 29
Tel. 02638/77452 od. 0664/1008619
e-mail: elektro.pfeffer@aon.at, Homepage: www.elektropfeffer.at

Bei Gas werden die notwendigen Heizungsinstallationen von einem befugten Heizungsinstallateur für Sie durchgeführt. Die Kosten des Gasneuan schlusses für Einfamilienwohnhäuser betragen hier seitens der EVN ca. € 1.260,-.

Sind alle allgemeinen Voraussetzungen schon geschaffen und das EVN - Netz für Strom und Gas bereits im Straßenzug vorhanden, dann dauert der Anschluss max. 14 Tage.

Zuständigkeit für TELEFONANSCHLUSS:

Telekom Austria AG, Network Creation Ost NÖ/Bgld.,
Außenstelle Wr. Neustadt,
2700 Wr. Neustadt, Arbeiterheimgasse
Bautrupp Tel. Nr. 059 059 245 964
e-mail: kundenservice@telekom.at, Homepage: www.telekom.at

RAUCHFANGKEHRER:

Rauchfangkehrermeister RÖDLER Jürgen
2722 Weikersdorf, Blätterstraße 150
Tel. Nr. 0 26 38/223 88, FAX Nr. 0 26 38/223 93
e-mail: office@jp-roedler.at

weitere WICHTIGE ADRESSEN und TELEFONNUMMERN:

Amt der NÖ Landesregierung,
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel. Nr. 0 27 42/90 05

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
2620 Neunkirchen, Peischinger Str. 17
Tel. Nr. 0 26 35/90 25
FAX Nr. 0 26 35/3 50 00

Finanzamt Neunkirchen, Wr. Neustadt
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 95
Tel. Nr. 0 50/ 233 233

BEV – Vermessungsamt
2700 Wr. Neustadt, Burgplatz 2

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt
2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33
Tel. Nr. 0 26 22/90 25
FAX Nr. 0 26 22/4 10 00

Gebietsbauamt II/BD 4/Wr. Neustadt
2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33
Tel. Nr. 0 26 22/90 25-45 2 45
Fax Nr. 0 26 22/90 25 – 45 2 00

Bezirksgericht, Abteilung Grundbuch
2620 Neunkirchen, Wiener Straße 23

Tel. Nr. 0 26 22/2 31 32
Fax Nr. 0 26 22/231 32 DW 40

Tel. Nr. 0 26 35/6 20 31
Fax Nr. 0 26 35/6 20 33

weitere WICHTIGE ADRESSEN und TELEFONNUMMERN für Ihr Bauvorhaben in der Gemeinde:

Elektroinstallationen

Elektro Pfeffer
Josef Pfeffer
Puchberger Straße 29
2731 Urschendorf
Tel. 02638/77452 od. 0664/1008619
e-mail: elektro.pfeffer@aon.at, Homepage: www.elektropfeffer.at

Grabungsunternehmen

Dorfmeister GmbH
Wolfgang Dorfmeister
Neunkirchner Straße 13
2731 Gerasdorf
Tel. 0664/1368589
e-mail: dorfmeistergmbh@gmail.com

S&E Sanierungs + Bau GesmbH

Andreas Ems
Reihenhausgasse 6
2731 Saubersdorf
Tel.0699/13524696
e-mail: andreas.ems@se-bau.at

AK Trockenausbau

Arnost Kozma
Sportplatzgasse 53
2731 St. Egyden am Steinfeld
Tel.Nr.: 0676/4463234
e-mail.: office@aktrockenausbau.at